

Das Ziel verfehlt

Handlungsbedarf im Gewässerschutz



Fallbeispiele des BUND Nordrhein-Westfalen e.V. zur EU-Beschwerde der Bundesverbände von BUND und NABU e.V. hinsichtlich der defizitären Umsetzung der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) in Deutschland

Inhaltsverzeichnis

1. Das Ende der Geduld	3
2. Fallbeispiele des BUND NRW.....	5
3. Erweiterte Fallsammlung zur WRRL-Umsetzung in NRW.....	13
3.1. Positive Ansätze	13
3.2. Herausforderungen	14
3.2.1. Anwendung grundlegender Maßnahmen zur Zielerreichung	14
3.2.2. Einhaltung des Verschlechterungsverbot es	21

Danksagung

Der BUND Landesarbeitskreis Wasser dankt allen Aktiven, die zur Erstellung dieser Dokumentation beigetragen haben und sich engagiert für den Erhalt der Gewässer zwischen Rur und Weser einsetzen.

Impressum

BUND LAK Wasser
Paul Kröfges
<https://www.bund-nrw.de/themen/wasser/>

Düsseldorf 8/2017

1. Das Ende der Geduld

Seit 2000 sind Anforderungen bekannt

Am 22.12.2015 hätten die Gewässer in Deutschland einen naturnahen, guten Zustand erreichen müssen. Dieses Umweltziel sieht die EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000) vor. Spätestens seit 2003 war zu verhindern, dass die Situation von Bächen, Flüssen, Grundwasser, Seen sowie wasserabhängigen Schutzgebieten sich weiter verschlechtert. Im Rahmen der EU-weiten gemeinsamen Umsetzungsstrategie legte die EU-Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten fest, dass Ausnahmen von diesen Umweltzielen Ausnahmen bleiben sollen. Dies gilt auch für die Fristverlängerung von 2015 auf 2021 bzw. 2027.

Die Ziele des Gewässerschutzes haben auch Bund und Länder weitgehend verfehlt. Weniger als 10% der berichtspflichtigen Fließgewässer erreichen die ökologischen Qualitätsanforderungen der WRRL und keines den guten chemischen Zustand. Bei 36% der Grundwasserkörper besteht weiterer Handlungsbedarf. Vielerorts lässt ein gewässerverträgliches Wirtschaften weiter auf sich warten, weshalb auch für das Jahr 2021 keine größeren Veränderungen bei der Gewässerqualität prognostiziert werden.

Im Rahmen der langjährigen Begleitung der WRRL- Umsetzung in Deutschland haben die Naturschutzverbände mit ihren Stellungnahmen frühzeitig und wiederholt auf Verbesserungspotenziale im Vollzug des Flussgebietsmanagements hingewiesen, die allerdings in vielen gewässerpolitisch relevanten Handlungsfeldern noch keine oder keine konsequente Berücksichtigung gefunden haben.

Aufbauend auf die seit 2015 bundesweit gesammelten Beanstandungen des ehrenamtlichen Gewässerschutzes haben die Bundesverbände von BUND und NABU e.V. am 10. August 2017 bei der EU-Kommission ihre Beschwerdeschrift eingereicht, um auf die aus ihrer Sicht defizitäre WRRL- Umsetzung in Deutschland hinzuweisen.

Der BUND Landesarbeitskreis Wasser und weitere Gewässeraktive des BUND NRW haben an dieser Initiative mitgewirkt.

Warum unterstützen wir die Beschwerde?

Positive Ansätze reichen auch in NRW nicht aus – Hauptverursacher leisten zu wenig

Wir erkennen einerseits an, dass das Land seit dem Jahr 2000 durchaus positive Ansätze für das Flussgebietsmanagement auf den Weg gebracht hat (vgl. Kapitel Fallsammlung). Viele von diesen Ansätzen gelten im bundesweiten Vergleich als vorbildlich.

Andererseits bestehen aus unserer Sicht grundlegende Defizite des Gewässerschutzes fort. Die Herausforderungen zeigen sich an dem Sachverhalt, dass in NRW nur bei 8% der Fließgewässerslänge und 49 % der Grundwasserkörperfläche die Vorgaben fristgerecht eingehalten werden konnten. Die kritischen Befunde kommen nicht überraschend. Wie in anderen Bundesländern tragen sie zur Zielverfehlung in der Fläche bei. Ganz entscheidend sind das Fehlen einer konsequenten ressortübergreifenden Gewässerpolitik sowie die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen und eine suffiziente Personalausstattung der lokalen Umweltbehörden, damit Pflichtaufgaben auch auf kommunaler Ebene fristgerecht erledigt werden können.

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung in NRW setzt die gewässerpolitischen Rahmenbedingungen für die kommenden, entscheidenden Jahre der WRRL-Umsetzung zwischen Rur und Weser. Auf dieser Basis geht der BUND NRW davon aus, dass das Land den bisherigen grundlegenden

Defiziten, die von lokaler bis Bundesebene vorliegen, nicht entschiedener entgegensteuern wird. Vielmehr werden diese in zentralen Handlungsfeldern verschärft. Beispielhaft sei hier angeführt, dass der Stickstoff-Überschuss im Bereich Nitrat-belasteter Grundwasserkörper nicht deutlicher gedeckelt werden soll, obwohl die neue Düngeverordnung den Bundesländern dieses ermöglicht.

Zentrale Forderungen des BUND NRW

Aufbauend auf das Memorandum der BUND - Naturschutztage am Rhein (2015) und der Verbände-übergreifenden Stellungnahme zum WRRL-Flussgebietsmanagement 2016-2021 fordert der BUND NRW zur Behebung der Defizite folgende zentrale Arbeiten:

- Ökologische Durchgängigkeit der Flüsse und Bäche bis 2021 sicherstellen
- Gebt den Flüssen wieder Raum - Ökologischer statt technischen Hochwasserschutz!
- Grundwasser schützen, Landwirtschaft in die Pflicht nehmen!
- Sicherer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen!

Eine schnelle und konsequente Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie kann nur gelingen, wenn Land und kommunale Ebene die Umweltverwaltung und eine ressortübergreifende Gewässerpolitik besser personell ausstatten, wenn öffentliche Subventionen ökologischen Anforderungen genügen und alle Hauptverursacher von Gewässerbelastungen Wassergebühren zahlen müssen, um die Kosten fairer zu verteilen. Von dem Ergebnis gewinnen alle.

Konkreter Handlungsbedarf

Der Landesarbeitskreis Wasser und weitere Gewässeraktive des BUND NRW haben Fälle zusammen getragen, die beispielhaft auf Versäumnisse im Flussgebietsmanagement hinweisen und insofern den Defizitkatalog der Beschwerdeschrift von BUND und NABU e.V. bestätigen und ergänzen.

Die Fallbeispiele zeigen exemplarisch die Herausforderungen auf, wie sie auch in weiteren Bundesländern bestehen. Die Zusammenstellung wird ergänzt durch eine erweiterte Fallsammlung, die positive und negative Beispiele aus der Praxis der WRRL-Umsetzung in NRW aufzeigt.

2. Fallbeispiele des BUND NRW

1. Rhein: Statt dringender Verbesserungen kommen neue Eingriffe

Der Niederrhein weist zwischen Leverkusen und Duisburg einen schlechten ökologischen Zustand auf. Die kritische Situation des Gewässers erklärt sich vor allem aus den Regulierungen für die Schifffahrt: Von der Sohle bis zum Ufer fanden in der Vergangenheit dafür bereits erhebliche Eingriffe wie Sohlvertiefungen oder die Errichtung von Buhnen oder Steinschüttungen statt. Die Beibehaltung dieser Anlagen und ihre derzeitige Unterhaltung durch die Bundeswasserstraßenverwaltung wirkt sich auch weiterhin negativ auf den Lebensraum Rhein mit seinen Auen aus. Bedeutende Wasser- und NATURA 2000 Gebiete sind gefährdet. Im Strom selbst befinden sich Schutzzonen, um einen Wanderkorridor für geschützte FFH-Arten wie den Lachs abzusichern, dessen Bestand noch nicht selbsterhaltend ist.

Bis heute sind weniger als 10 % der erforderlichen WRRL-Maßnahmen in dem betreffenden Gewässerabschnitt umgesetzt worden, um die kritische Situation wirksam zu entschärfen und die WRRL-Ziele zu erreichen. Ein wesentlicher Grund für die schleppende Umsetzung: Der Bund als Eigentümer des Stroms und das Land als zuständiger Akteur für die Umsetzung des Wasserrechts weisen sich gegenseitig die Hauptverantwortung zu, wenn es um den Vollzug des erforderlichen ökologische Flussgebietsmanagements einschließlich der Entwicklung der Schutzgebiete geht. Verwiesen wird dabei auch auf die jeweiligen Bestimmungen im Wasserhaushalts- und Bundeswasserstraßenrecht. Letzteres ist nicht verbindlich genug auf die Anforderungen der WRRL ausgerichtet.

Statt wenigstens im Vollzug eine praktikable Lösung herbeizuführen, steht selbst die flussverträgliche Unterhaltung des Rheins noch aus. Die Sohlerosion, die auch auf fehlenden Geschiebe-Eintrag aus den gestauten Nebenläufen zurück zu führen ist, bleibt ungelöst.

Mehr Einigkeit gibt es hingegen bei den Verkehrsministerien von Bund und Ländern: Trotz der gewässerökologischen Defizite und offen Fragen, die es im Management zu klären gilt, haben es diese Ressorts zwischenzeitlich erreicht, dass eine Vertiefung des Rheins bei Düsseldorf als vordringlicher Bedarf im Bundesverkehrswegeplan aufgenommen wurde. Der gleiche Plan sieht auch vor, dass flussaufwärts, bei Köln-Langel, die Aue mit einer Autobahn verbaut werden soll. Statt mehr Schutz ist nun mit noch mehr Beeinträchtigungen zu rechnen.



Der Rhein bei Düsseldorf. Statt Entwicklung der Aue werden Flächen für den Ackerbau genutzt.

2. Vorkehrungen zum Schutz kleiner Bäche und Gräben: Vershoben bis aufgehoben

Kleine Bäche und Gräben mit einer Einzugsgebietsgröße von weniger als 10 km² machen in NRW mehr als 70% des Fließgewässernetzes aus. Kleinere Gewässer können beispielsweise wichtige ökologische Habitate und Arten beherbergen. Ihre Situation kann auf den Zustand eines Hauptgewässers oder Schutzgebietes Einfluss nehmen. Oder sie bieten Potenziale für den natürlichen Wasserrückhalt. Das Wasserhaushaltsgesetz als auch die Anforderungen aus der EU-weit vereinbarten WRRL-Umsetzungsstrategie sehen den Bedarf, diese Gewässer zu schützen und zu entwickeln. Auch das Land NRW hat bisher anerkannt, Vorkehrungen zum Erhalt dieser Lebensräume zu treffen. Zum Beispiel können dort Renaturierungsvorhaben finanziell gefördert werden.

Im Zuge des WRRL-Managements werden in Deutschland und NRW generell nur die größeren Gewässer planerisch betrachtet. Als Aufnahme-Kriterium gilt eine Einzugsgebietsgröße von mindestens 10 km². Im betreffend ausgewiesenen Wasserkörper wird in der Regel nur der Hauptlauf berücksichtigt.

Entsprechend ist der Öffentlichkeit wenig über dem Zustand kleinerer Gewässer bekannt. Selten lässt sich nachvollziehen, ob die kommunal zuständigen Stellen dort die Bewirtschaftungsziele der WRRL umsetzen oder inwiefern der derzeitige Umgang mit diesen Gewässern Einfluss auf die berichtspflichtigen Wasserkörper nimmt.

Der BUND NRW hat Kenntnis über mehrere Fälle, wo offensichtlich der Schutz dieser kleinen Wasserläufe hintenangestellt wird, erforderliche Maßnahmen nicht folgen oder zugunsten von prioritären Gewässern bis auf weiteres verschoben ausbleiben.

Ein Beispiel hierfür ist die Meine. Es handelt bei ihr um einen Nebenlauf der unteren Schwelme in Wuppertal. Das berichtspflichtige Hauptgewässer selbst weist angesichts der starken Verbauung seiner Talauen einen ökologisch schlechten Zustand auf.

Statt die verbliebenen Potenziale der Meine von der Quelle bis zur Mündung zu nutzen, um die ökologische Situation im Hauptlauf zu verbessern, wurden auch dort zwischenzeitlich mehrere Flächen versiegelt. In der Quellregion genehmigten die zuständigen Behörden einen Einkaufscenter mit einer weitläufigen Parkplatzanlage. Bei der Bauausführung kam es zu Verunreinigungen des Wassers, denen trotz mehrfacher Aufforderung durch die hiesige BUND Ortsgruppe behördlich nicht nachgegangen wurde. Zufahrten und ein Regenrückhaltebecken beeinträchtigen zusätzlich die Situation des Gewässers.

3. Nicht nachvollziehbar: Für den Klimakiller Braunkohle weniger Gewässerschutz

In Hambach (Teileinzugsgebiet Erft) und Garzweiler (Teileinzugsgebiete Erft und Niers) wird noch mehr Fläche für den Abbau der Braunkohle in Anspruch genommen.

Die Ausweitung der Abbaufelder geht einher mit dem weiteren „Auspumpen“ (Sümpfung) von Grundwasserleitern. Ein Grundwasserkörper nahe des Garzweiler Tagebaus (Hauptterasse des Rheinlandes, Wasserkörper ID 286_07) befand sich zuvor noch im mengenmäßigen guten Zustand.

Auch für die Oberflächengewässer bleiben die Abbaggerungen und Wasserentnahmen nicht folgenlos: Der EU-berichtspflichtige Manheimer Fließ unweit des Tagebaus Hambach wird bald der Vergangenheit angehören.

Für die 3 betreffenden Aquiferen im Erweiterungsgebiet der Tagebaue von Garzweiler und Hambach hat das Land weniger strikte Ziele des Gewässerschutzes gesetzt und geht davon aus, dass in diesen Fällen eine Ausnahme von dem WRRL-Verschlechterungsverbot zulässig sei. Letzteres sehen sie auch für den Manheimer Fließ vor.

Die nun festgelegten schwächeren Umweltziele rechtfertigt das Land mit dem Hinweis, dass es technisch nicht machbar sei, mehr für den Gewässerschutz zu erreichen. Im Hinblick auf die Beeinträchtigungen durch den Kohleabbau führt es an, dass es sich bei dem Vorhaben um eine nachhaltige Entwicklungstätigkeit des Menschen handle. Hierbei ist wohl gemeint, dass die Kohle der Energieversorgung diene.

Aus Sicht des BUND NRW ist die Begründung für einen so weitreichenden Eingriff nicht vereinbar mit den Vorgaben der WRRL, weil es klima- wie gewässerverträgliche Alternativen zum Tagebau gibt. Die ineffiziente Verstromung von Kohle stellt sich zumal alles andere als nachhaltig dar, geht sie zugleich mit dem Verbrauch von Wasserressourcen und der Freisetzung von prioritär gefährlichen Stoffen wie Quecksilber einher. Diese soll laut EU-Recht beendet werden. Ohnehin gibt es bereits ein Überangebot an fossiler Energie.

Das Land stellt in seinen Planungsunterlagen zum Flussgebietsmanagement nicht die verschiedenen besseren Umweltoptionen zum Kohleabbau dar. Genauso wenig sind die spezifischen Kostenwirksamkeits- bzw. Kosten-Unverhältnismäßigkeitsanalysen zu den einzelnen, verträglicheren Alternativen des Gewässerschutzes öffentlich dokumentiert. Auch sonst wurde die nach WRRL vorgegebene Einhaltung von Prüfkriterien nicht vollständig und transparent dargelegt, um die Abschwächung des Gewässerschutzes zugunsten des Kohleabbaus zu begründen. Etwa, dass keine weitere Verschlechterung des Wasserkörpers erfolgen darf, wenn weniger strenge Ziele festgelegt sind. Es bleibt unklar, was nach dem Abbau als das bestmögliche Ziel erreicht werden soll und inwiefern geltendes weiteres Umweltrecht der EU erfüllt wird.

4. Hausgemachte Verzögerungen beim Schutz des Grundwassers vor Nitrat

Seit spätestens 1991 war bekannt, dass die Nitratbelastungen reduziert werden müssen. Die EWG-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) aus jenem Jahr wurde 2000 als grundlegende Anforderung in die Vorgaben der WRRL aufgenommen. Grundlegend bedeutet: Alle relevanten Maßnahmen aus der Nitratrichtlinie mussten bis 22.12.2012 umgesetzt werden, um die Ziele für die nährstoffgefährdeten Gebiete bis zum 22.12.2015 zu erreichen.

Geschehen ist insgesamt wenig. Zwischenzeitlich findet daher eine Ausnahmeregelung der WRRL Anwendung, die es ermöglicht, die deutliche Reduzierung der Nitratbelastung über 2027 hinaus zu verschieben.

So wird angegeben, dass (auch) aus natürlichen Gründen das verunreinigte Grundwasser den guten Zustand nicht erreichen kann. Unklar bleibt hingegen, inwiefern die natürlichen Verhältnisse vor Ort (z.B. lange Verweilzeit des Grundwassers) die Besserung des Grundwassers länger dauern lassen. welchem Ausmaß die Verzögerungen (weiter) hausgemacht sind. Hilfsparameter zur Besserung Differenzierung finden in der Berichterstattung keine Anwendung (z.B. Darstellung Entwicklung Stickstoff-Werte im Boden, Untersuchungen Sickerwasser).

Von dieser Begründung betroffen ist auch der Grundwasserkörper bei Viersen-Dülken, in dem sich ein Wasserschutzgebiet und ein bedeutendes grundwasserabhängiges Landökosystem (GVALÖS) befindet. Zwar sind Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge getroffen worden und es liegen u.a. Untersuchungen zur Nährstoffsituation im Sickerwasser vor. Jedoch reichen diese Arbeiten nicht aus, um den Grenzwert von 50mg/l Nitrat zu erfüllen. Das Trinkwasser muss aus tieferen Grundwasserleitern gefördert werden. Zum GVALÖS fehlen noch Angaben zu seinem Zustand. Generell müssen bei Konzentrationen ab 20mg Nitrat/l weitere Untersuchungen und ggf. Vorkehrungen zu seinem Schutz stattfinden.

Trotz der bestehenden kritischen Situation wurde mit behördlicher Zulassung eine große Schweinemastanlage über dem belasteten Grundwasserkörper errichtet, die sich zugleich im Wasserschutzgebiet und unweit (< 1km) des bedeutenden GVALÖS befindet. Es liegt bis heute kein

überprüfbarer Nachweis vor, dass die Gülle und weitere Nährstoffanfälle im Betrieb nicht zusätzlich in den Grundwasser bzw. das Wasser- und Naturschutzgebiet eingetragen werden.



Im Kreis Viersen wurde über eine Nitrat-belastetem Grundwasserkörper eine neue Schweinemastanlage genehmigt. Ob der erhöhte Gülleanfall gewässerverträglich verbracht wird, ist bis heute nicht belegt. Foto H. Meister

5. Risiko der Freiwilligkeit: Raum für die Gewässer muss teuer erkaufte werden

Bei etwa 70% der Fließgewässer-Wasserkörper in NRW werden sogenannte Marktmechanismen als Grund der Fristverlängerung bei der Zielerreichung angeführt. Für die Renaturierung müssen Flächen an Gewässern gefunden und die Grundstücksbesitzer bzw. Nutzer hierfür gewonnen werden. Die Areale werden nicht selten bis zum Gewässerrand landwirtschaftlich intensiv genutzt, obwohl es sich hierbei zugleich um Überschwemmungsbereiche handelt. Bestehende Beeinträchtigungen für Nutzer und Natur sind damit einhergehend nicht ausgeschlossen. Zudem liegen die Grundstücke in Gebieten, die für die weitere Entwicklung von Gewerbe- und Wohngebiete genutzt oder umgewidmet werden. Es können höhere Preise hierfür erzielt werden. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Flächen ist es zumeist schwierig, Besitzer für die Bereitstellung zugunsten einer Renaturierung zu gewinnen. Wenn doch, sind nicht selten höhere Kosten damit verbunden, die die öffentliche Hand nur begrenzt übernehmen kann. Auch Grundstückstausche über die Flurneuordnung ist zumeist eine langwierige Angelegenheit.

Die Verpflichtung, dass das Management des Grundstücks auch dem Gemeinwohl dienen soll, wird bisher nicht deutlich genug geregelt. Auch die derzeitigen Regelungen zu Gewässerrandstreifen und Vorkehrungen in Überschwemmungsgebieten bieten kaum Vorkehrungen für gewässerverträgliche Nutzungen. Stattdessen besteht seit 2008 eine Rahmenvereinbarung mit dem größten Flächennutzer, der Landwirtschaft, die alle Maßnahmen der WRRL-Umsetzung unter dem Prinzip der Freiwilligkeit setzt.

Diese Rahmenbedingungen erschweren die Renaturierung unnötig. Beispielhaft sei hier die Himmelgeister Aue am Rhein bei Düsseldorf genannt. Die Rückverlegung eines Deiches scheiterte bisher daran, dass der Erwerb einer Ackerfläche nicht möglich war. Ob die bisherige Nutzung

gewässervetraglich ist, ist zu beweisen. In der betreffenden Aue werden Nitratüberschreitungen im Grundwasser festgestellt, die landwirtschaftlichen Einflüssen zugeordnet sind. Auch an der Issel gestaltet es sich trotz der letzten Hochwasserereignisse als schwierig, dem Fluss wieder mehr Raum zu geben und hierfür Flächen zu erhalten.



An der Werre bei Bad Salzuflen. im Rahmen einer kooperativen Planung wurde hier für die Umsetzung der WRRL die Entwicklung eines Strahlursprungs vereinbart. Die zuständige Wasserbehörde genehmigte nun die Bebauung zur Erweiterung eines Gewerbegebiets. Die Flächen werden bei Hochwasser überschwemmt.

Im Kreis Steinfurt werden Flächen für die Renaturierung dadurch gewonnen, indem den Besitzern an Steinfurter Aa, Vechte oder Emsdettener Mühlenbach eine entsprechende Dienstbarkeit zum Grundstückspreis abgekauft wird. Für kleinere Aufwertungen stehen Fördermittel bereit. Die Maßnahmen werden durch Ersatzgelder finanziert, die dann zu zahlen sind, wenn an anderer Stelle Fläche versiegelt wird, wie z.B. bei dem Bau eines Gewerbegebietes. Die Kompensation erfolgt dabei nicht im Verhältnis 1:1. D.h. es wird je nach Vorhaben nur die Hälfte der Fläche renaturiert, die vorher verbaut wurde.

An der Werre bei Bad Salzuflen erhielt die Erweiterung einer Gewerbeanlage den Vorrang, obwohl der Fluss die Fläche bei Hochwasser überschwemmt und der Kreis Lippe das Areal als Kernbereich für die WRRL-Umsetzung vorsah.

6. Nicht transparent: Unwirtschaftliche Anlagen erhalten Vorrang vor bedrohten Arten

An der Agger zwischen Loope und Gummersbach dürfte die Zeit einer rentablen Energiegewinnung mit dem Wasser eigentlich vorbei sein. Die Besitzer können sich aus eigenen Mitteln eine Modernisierung ihrer Anlagen nicht leisten, die allein aus Gründen der ökologischen Durchgängigkeit längst hätte erfolgen müssen. Der Energie-Ertrag dürfte ohnehin an anderen Standorten bzw. mit anderen Techniken deutlich ergiebiger und ökonomischer sein. Auch bei Erhalt einer öffentlichen Förderung für die Umrüstung der Anlagen ist fraglich, ob sich alle Vorgaben zur Besserung der bedrohten Arten erfüllen lassen. Die Behörden müssen im betreffenden Gewässer sicherstellen, dass die Äschenbestände sich erholen, wofür es auch eine Lösung für den Rückstau bedarf. Im angrenzenden Gewässerabschnitt haben zumal Lachs und Aal ihr Schutzgebiet. Die derzeitigen Defizite beim Stauregime am Kraftwerk

Ehreshoven (z.B. Unterschreitung Mindestwasserführung) läuft den Anforderungen für diese FFH-Arten entgegen.

Trotz dieser Problematik erhalten die Anlagen in der Bewirtschaftungsplanung für die Agger den Vorrang gegenüber allen Anstrengungen, die den Fluss in einen ökologisch guten Zustand überführen und damit auch die Situation bei den bedrohten Wanderfisch-Arten verbessern.

Um die Begründung nachvollziehen zu können, hätte gemäß WRRL ein ökonomischer Abgleich mit gewässerverträglicheren Ansätzen der derzeitigen Energiegewinnung erfolgen müssen. Genau diese Prüfung liegt aber bis heute der Öffentlichkeit nicht dokumentiert vor.



Die Agger bei Ehreshoven. Für geschützte wandernde Arten wie dem Lachs ist hier Endstation. Bisher fehlt eine transparente Berechnung, warum die Barriere beibehalten werden soll.

7. Bewertung light – Handlungsbedarf wird übersehen

An mehreren Gewässern fand bisher keine umfassende Bewertung der biologischen Parameter statt, u.a. weil Prüfverfahren noch nicht vorlagen. Kritisch ist daran zu betrachten, dass damit Gewässer ggf. als gut bewertet werden, Belastungen für die Lebensgemeinschaften sich nicht rechtzeitig ermitteln lassen und erforderliche Maßnahmen unterbleiben.

Beispielhaft zu nennen sind folgende Gewässer:

- Schifffahrtskanäle wie der Datteln-Hamm-Kanal oder Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln werden nicht auf Fische hin untersucht. Auch die Untersuchung auf Makrozoobenthos entfällt.
- Bei Stillgewässern wie dem Monbag-See fehlen Untersuchungen bzw. Angaben zur Situation der Fische.

- Bei Gewässern wie der Wurm in Aachen steht die Bewertung des ökologischen Potenzials für Makrophyten aus.
- Für einzelne Gewässer wie den Bieberbach sehen die zuständigen Behörden die ökologischen Ziele als erfüllt an, obwohl noch nicht alle relevanten biologischen Parameter erhoben bzw. ausgewertet wurden. Aufgrund der Bewertung sind in der aktuellen Bewirtschaftungsplanung keine weiteren Maßnahmen für das Gewässer vorgesehen.

8. Gewässer-Management vor Ort mit Aussparungen

Um in NRW die Ziele der WRRL kosteneffizient und unter Berücksichtigung der Anliegen von verschiedenen Nutzern zu erfüllen, findet als Kompromisslösung das Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept statt. Im Prinzip werden bei diesem Ansatz nur an bestimmten Abschnitten (=Strahlursprünge) die konsequenten Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt, die dann positive Effekte auf die weiteren Strecken haben sollen. Sie sollen es ermöglichen, dass Wassertiere und -Pflanzen auch beeinträchtigte Stellen überwinden oder besiedeln können. Bis heute fehlt der Nachweis, dass dieses Konzept funktioniert.

Zudem wird in der Praxis nicht überall strikt nach diesem Prinzip vorgegangen. Beispiele hierfür finden sich in nahezu jedem Flussgebiet. Hier sei nur eine Auswahl genannt:

- Im Kreis Minden-Lübbecke ist die Umsetzung des Strahlwirkungskonzeptes de facto ausgesetzt. Die entsprechenden Planungen für die Fließgewässer sind öffentlich nicht abrufbar. Auf Nachfrage wird darauf hingewiesen, dass nur das mögliche umgesetzt wird.
- In den Planungsunterlagen zum Rotbach sind nicht die Strahlursprünge eingezeichnet.
- Am Kinderbach (Münster) ist ein Strahlursprung angegeben, der von seiner Qualität nicht die strukturellen Anforderungen erfüllt: Statt die Strukturgüte 1-3 (geing bis wenig verändert) weist er durchgängig die Strukturgüte 5-7 (stark bis vollständig verändert) auf.
- Am Nonnenbach bei Nottuln (Kreis Coesfeld) entspricht die Abfolge der Strahlursprünge nicht den Anforderungen des Landeskonzeptes. Die Abstände sind zu weitmaschig, um damit das angestrebte Ziel des guten ökologischen Zustands zu erreichen.
- Für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer wie die Strunde (Bergisch Gladbach) und dem Gruttbach (Kreis Lippe) bestehen bis heute offene Fragen, wie das Konzept konkret umzusetzen ist. Im Hinblick auf den Gruttbach ist ein Quellast nicht mehr dem Wasserkörper zugeordnet, obwohl dieser Lauf viel mehr Potenziale bot und an dem auch ein Strahlursprung entwickelt werden sollte.

Die Planungen wurden vor 2015 auch von den zuständigen Landesstellen überprüft. Änderungen sind dem BUND NRW bisher nicht bekannt geworden. Es bleibt derzeit unklar, ob die Maßnahmenübersichten, die die bisherigen Planungen bis 2018 fortschreiben, die Defizite beheben.



Im Einzugsgebiet des Gierzhagenes Baches bestehen Defizite im Bereich der Durchgängigkeit und Gewässergüte. Statt eine mehr als 10 m breite Verrohrung unweit eines Strahlursprunges zurückzubauen und damit die Durchgängigkeit wieder herzustellen, werden an anderer Stelle neue Verbauungen vorgenommen, wie hier am Nebenlauf, dem Schnörringer Bach.

9. Fehlende Ressourcen für die WRRL-Umsetzung?

Die Finanzplanungen des Landes sehen für die WRRL-Umsetzung vor, dass pro Jahr etwa 80 Millionen EUR für die Fließgewässerrenaturierung eingestellt werden. Bei einer konsequenten Erledigung der Hausaufgaben des Gewässerschutzes müssten bis 2018 jährlich 200 Millionen EUR bereitgestellt werden, um eine Förderquote von mindestens 40% sicher zu stellen. Bereits derzeit werden von Kommunen Mittel nicht abgerufen, weil ihnen der Eigenanteil von 10-20% der Gesamtinvestitionen zu hoch erscheint.

Es zeichnet sich ab, dass sich bei diesen ökonomischen Herausforderungen auch weiterhin Verzögerungen bei der Umsetzung der WRRL einstellen.

10. Weitere Aspekte

Es fehlen in den WRRL-Planungen Informationen zu Entnahme und Aufstauung von Wasser, zu genehmigten Ausnahmen hierzu sowie zu zugelassenen, direkten Einleitungen in das Grundwasser.

3. Erweiterte Fallsammlung zur WRRL-Umsetzung in NRW

3.1. Positive Ansätze

Um die EG Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umzusetzen, hat das Land NRW bisher mehrere positive Ansätze verfolgt.

Hierzu zählen vielseitige Ansätze des kooperativen Gewässerschutzes in Form Runder Tische oder der AG WRRL, die Erarbeitung von übersichtlichen Planungseinheitensteckbriefen für Teileinzugsgebiete und zielführenden Leitfäden wie die Blaue Richtlinie, die als anerkannte Regel der Technik eine Anleitung für die Renaturierung von Fließgewässern und für eine WRRL-verträgliche Unterhaltung von Bächen und Gräben bereit hält.

Des Weiteren hat das Land die Erstellung von Umsetzungsfahrplänen veranlasst, mit denen die kommunal zuständigen Stellen auf Grundlage des Strahlwirkungskonzeptes und den Anforderungen der Blauen Richtlinie hydromorphologische Maßnahmen für die Fließgewässer verorten sollten. Diese bestehen seit 2012 und werden in 2017/2018 durch sog. Maßnahmenübersichten fortgeschrieben und um Maßnahmen zur Unterhaltung und Wasserführung ergänzt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich mithilfe des elektronischen Wasserinformationssystems (ELWAS) und bei Informationsveranstaltungen der Bezirksregierungen über ausgewählte Aspekte des Flussgebietsmanagements zu informieren.

An allen oben genannten Planungen konnte die (Fach-) Öffentlichkeit einschließlich der Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzes mehr oder weniger aktiv mitwirken. Für die Förderung der Öffentlichkeitsbeteiligung i.S. des Artikel 14 WRRL hat das Land zudem das Wassernetz NRW unterstützt. Das Verbände-übergreifendes Netzwerk qualifiziert die ehrenamtlich aktiven Ortsgruppen von BUND, NABU und LNU NRW zu Fragen der WRRL und ihrer Umsetzung in NRW.

Ferner wurden umweltökonomische Anreize auf den Weg gebracht. So erfolgte die Erhebung von Entgelten auf bestimmte gewässerunverträgliche Nutzungen, die zwischenzeitlich eine Lenkungsfunktion zeitigten. Zugleich wird das Aufkommen für die Förderung von Renaturierungsprojekten genutzt.

Die Maßnahmen wurden parteiübergreifend ermöglicht. Darüber haben regionale Umweltbehörden wichtige Impulse gesetzt, um die WRRL vor Ort voranzubringen.



Im Rahmen der Unterhaltung wurden am Wienbach Uferverbauungen entfernt und Totholz eingebracht. Die Untere Wasserbehörde im Vestischen Kreis hat diese Anstrengungen unterstützt.

3.2. Herausforderungen

Neben diesen positiven Aspekten bestehen folgende zentrale Herausforderungen, die eine konsequente WRRL-Umsetzung in der Fläche erschweren, wenn nicht in Frage stellen:

- Es fehlt ein konsistentes Vorgehen, um die Durchgängigkeit der Gewässer herzustellen.
- Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft werden nicht deutlich & nachprüfbar reduziert.
- Eine weitere Bebauung von Gewässerauen & Flächen für den natürlichen Wasserrückhalt findet statt.
- HMWB-Gewässer werden nicht wirksam geschützt und entwickelt.
- Wesentliche Verursacher von Belastungen müssen zur Kostendeckung nicht beitragen.
- Der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten:
 - aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden
 - Kohärenz & Nutzung von Synergien mit Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM) & Natura 2000 Richtlinien vor Ort
 - Um-/ Durchsetzung in relevanten Sektoren (z.B. Bauplanungen, Landwirtschaft)

Die Fallbeispiele geben hierzu einen Einblick und sind gebündelt nach den Kategorien „Anwendung grundlegender Maßnahmen zur Zielerreichung“ und „Einhaltung des Verschlechterungsverbot“.

In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass auch auf Landesebene die Um- und Durchsetzung der örtlich zu beanstandenden Fälle nicht sichergestellt ist.

Einerseits müssen in vielen WRRL-relevanten Handlungsfeldern verschiedene Ressorts tätig werden, weil es ihr Zuständigkeitsbereich mit betrifft. Nicht jede dieser Stellen übernimmt dabei regelmäßig eine Mitverantwortung für den Gewässerschutz und die EU-weiten Vorgaben. Andererseits erfolgt keine querschnittsorientierte Ausrichtung der Landespolitik unter aktiver Federführung der Regierungsspitze mit dem Ziel, gewässerverträgliche Ansätze in allen Sektoren wie Wirtschaft, Kommunales, Verkehr oder Finanzen sicherzustellen. Entsprechend bleiben in vielen Fällen Initiativen allein durch das Umweltressort wenig effektiv, um die Beanstandungen auf örtlicher Ebene zu lösen.

3.2.1. Anwendung grundlegender Maßnahmen zur Zielerreichung

Flussgebiet Maas-Nord

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Grundwasserkörper ID DE_NRW_286_06 bei Viersen-Dülken (Flussgebietseinheit Maas, Teileinzugsgebiet Maas-Nord). In dem Wasserkörper befindet sich mindestens ein Trinkwasserschutzgebiet (z.B. WSG Dülken/Boisheim), ein bedeutendes Grundwasserabhängiges Landökosystem (NSG Boisheimer Nette) und ein Zielartengewässer für den Aal (=Nette, z.B. Wasserkörper ID DE_NRW_2862_23799)
Quellen	Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seite 2-60; Planungseinheitensteckbriefe Maas/Maas Nord NRW, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 150, 211 und 239 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015 elwasweb.nrw.de

	<p>Weitere Informationen liegen mit der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme von Paul Kröfges (BUND NRW) vor (Stand vom 16.4.2015)</p>
<p>Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung</p>	<p>Zentrale Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft werden nicht deutlich & nachprüfbar reduziert • wesentliche Verursacher von Belastungen müssen zur Kostendeckung nicht beitragen • der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Kohärenz & Nutzung von Synergien mit Natura 2000 Richtlinien vor Ort ○ Um-/ Durchsetzung in relevanten Sektoren (z.B. Bauplanungen, Landwirtschaft) <p>Nähere Erläuterung</p> <p>Der Grundwasserkörper verfehlt die Zielerfordernisse für Nitrat von 50mg/l. Es gibt insbesondere Überschreitungen bei Messstellen in Gebieten, die unter dem Einfluss landwirtschaftlicher Nutzung stehen.</p> <p>Die Nitratgehalte des betroffenen Grundwasserkörpers, der den wesentlichen Teil des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungs-anlagen Dülken und Boenheim abdeckt, liegen im Mittel aller Grund-wassermessstellen deutlich über 100mg/l. In den letzten Jahren haben sich keine entscheidenden Verbesserungen ergeben. Auch der Nitratbericht des LANUV von 2013 (Fachbericht 55, Nitrat im Grundwasser: Entwicklung 1992- 2011) belegt, dass im betrachteten Zeitraum Stagnation der Nitratgehalte auf (zu) hohem Niveau vorliegt und konstatiert: Eine signifikante Änderung der Messstellen in der Konzentration > QN (Nitratgehalt über 50 mg/l) die überall im Kreisgebiet auftreten, ist nicht erkennbar. (Zitat S. 107)</p> <p>Des Weiteren wurde durch Untersuchungen im betroffenen Gebiet belegt (Drechsler 2014), dass selbst die im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Kooperation eingebundenen Flächen zeitweise erreichten Herbst N min Werte von 50 kg/ha (2008 – 2011) ein Sickerwasser mit Nitrat - Gehalten um die 100 mg/l ergeben, so dass selbst hierbei keine weitere Entlastung bzw. Verdünnung der überhöhten Nitrat - Gehalte im Grundwasser mehr zu erwarten ist. Das heißt der gute chemische Zustand des Grundwassers wird/würde hier – wissentlich – dauerhaft nicht erreicht!</p> <p>Die Bestandsaufnahme des Landes von 2013 bestätigte, dass ohne zusätzliche Maßnahmen für den betreffenden Grundwasserkörper das WRRL-Ziel für Nitrat auch für 2021 wahrscheinlich verfehlt wird, weil die Konzentrationen weiter zunehmen (= Maßnahmenrelevanter Trend). Die Belastungen haben zugleich signifikante Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung, Oberflächengewässer und GWALÖS.</p> <p>Es werden zwar Beratungsmaßnahmen und ergänzende Maßnahmen zur Nährstoff-Reduzierung bis 2018 eingeplant, die über die fachliche Praxis hinausgehen sollen. Unklar bleibt aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche konkreten grundlegenden Maßnahmen (= Maßnahmen der guten fachlichen Praxis) mit welchem erwarteten Nährstoff-Reduzierungseffekt bis 2018 tatsächlich vor Ort umgesetzt werden. Entsprechend den Aussagen der

	<p>neuen Landesregierung in NRW (Koalitionsvertrag) soll die Länderöffnungsklausel der bundesweit geltenden Düngeverordnung bei Nitrat-belasteten Grundwasserkörpern in NRW nicht Anwendung finden, um die erforderlichen weitergehenden Anforderungen einzuführen. Zudem werden bereits vor Ort Ausnahmen bzgl. der Sperrfristen und des Auftragens von Wirtschaftsdünger auf gefrorenen Boden zugelassen, deren Rechtmäßigkeit nicht bzw. schwierig überprüft werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche quantifizierbaren Reduzierungseffekte die zusätzlichen Maßnahmen haben und ob diese zusammen mit den Mindestanforderungen ausreichen, um die Umweltqualitätsnorm von 50mg/l Nitrat in 2021 bzw. 2027 zu erfüllen. • Welche spezifischen Vorkehrungen für die Schutzgebiete - GWALÖS, Wasserschutzgebiet und verbundene Oberflächenwasserkörper (=Zielartengewässer Nette) - mit welchen Reduktions- Effekten bis 2018 getroffen werden, um die spezifischen Anforderungen hinsichtlich Nitrat zu erreichen (z.B. Einhaltung Nitratschwellenwert für GWALÖS). • Wer konkret für die Umsetzung der Nährstoffreduzierung vor Ort zuständig ist bzw. Verantwortung trägt. Als Träger ist Landwirtschaft bzw. sonstiger Träger angegeben. Eine weitere Präzisierung fehlt. • Inwiefern der zunehmende Gülle- und Gärresteanfall, wie er sich aus der Genehmigung weiterer Tiermast- und Biogasanlagen im Kreis ergibt, einer Trendumkehr bzw. der Erreichung der WRRL-Ziele für Nitrat entgegen steht und wie diese gegenläufigen Entwicklungen gelöst werden. Z.B. genehmigte die zuständige Behörde noch 2014/2015 den Bau einer Tiermastanlage, die sich im Einzugsgebiet des Nitrat-belasteten Grundwasserkörpers 286_06, des WSG Dülken und Boisheim sowie des GWALÖS Boisheimer Nette befindet. In dem betroffenen Betrieb wurde der Tierbestand verzehnfacht (zusätzlich 2200 Schweine, bisher 230), d.h. weitere 17000 kg Stickstoff wurden in das lokale, Stickstoff – übersättigte System hineingebracht. Es gibt Hinweise, dass diese zusätzlichen Mengen auch innerhalb des Nitrat-belasteten Grundwasserkörpers verteilt und eingetragen werden (sollen). • Inwiefern bei der Trinkwasserbereitstellung dem Kostendeckungsprinzip entsprechend Artikel 9 WRRL bereits vollständig nachgekommen wird, insbesondere hinsichtlich der verursachergerechten Deckung derjenigen Kosten des örtlichen Wasserwerkes, die infolge der Nitratverunreinigungen entstanden sind bzw. entstehen. Derzeit werden die Mehrkosten nicht in Form von Gebühren an die Betriebe weiter gegeben. Vielmehr erhalten diese eine Prämie für die Anpassung der Landwirtschaft und diese Kosten werden durch Dritte getragen. Bisher konnten dort die Nitrat-Ziele mit diesem Anreiz-System nicht erreicht werden. Unklar ist zudem, ob alle Betriebe im betreffenden WSG an der Kooperation teilnehmen.
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Flussgebiet Rhein

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	<p>Rhein – Wasserkörper ID DE_NRW_2_639268 auf Höhe der Siegmündung bei Bonn (Flussgebietseinheit Rhein). Der Wasserkörper dient als Wanderkorridor für die FFH-Art Lachs. In dem ausgewählten Bereich befindet sich ein entsprechendes FFH-Gebiet (Fischschutzzone). Der Entwicklungskorridor des Rhein überschneidet sich im ausgewählten Abschnitt mit der Siegmündung und ihrer Aue (Wasserkörper ID DE_NRW_272_0), welches zwei FFH-Gebiete aufweist (FFH-Gebiet Siegaue und Siegmündung & Zielartengewässer Lachs) .</p>
Quellen	<p>Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seite 2-22 Planungseinheitensteckbriefe Rheingraben Nord NRW, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 154, 281 Planungseinheitensteckbriefe Sieg NRW, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 54, 143, 144 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015</p> <p>Umsetzungsfahrplan Rhein, Maßnahmenkarte Blatt 1, http://www.rheingraben-nord.nrw.de/img_auth.php/9/95/RHE_1500_UFP_2012_DUE_KOE_81_Karte01.pdf</p> <p>Umsetzungsfahrplan Rhein, Maßnahmenkarte Blatt 2 http://www.rheingraben-nord.nrw.de/img_auth.php/1/1c/RHE_1500_UFP_2012_DUE_KOE_81_Karte02.pdf</p> <p>Umsetzungsfahrplan Untere Sieg, Maßnahmenkarte Blatt 1, http://www.sieg.nrw.de/img_auth.php/3/33/SIE_UFP_2012_Blatt_1.pdf</p> <p>elwasweb.nrw.de</p>
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	<p>Zentrale Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Kohärenz & Nutzung von Synergien mit HWRM & Natura 2000 Richtlinien vor Ort <p>Nähere Erläuterung</p> <p>Der Rheinwasserkörper befindet sich in einem ökologisch mäßigen Zustand, auch wegen der Situation der Fische und der strukturellen Veränderungen. Auf Grundlage der WRRL-Planungen bleibt unklar, was konkret für die ausgewählte Fischschutzzone (FFH-Gebiet) unternommen werden muss, um die wasserseitigen Schutzgebiets-Ziele zu erreichen.</p> <p>Alle relevanten hydromorphologischen Maßnahmen für den Wasserkörper inkl. zur Sohl- Ufer, und Auengestaltung sowie zur (ökologischen) Anpassung der Unterhaltung sollen lt. WRRL-Planungen spätestens bis 2024 abgeschlossen sein, um die ökologischen Ziele bis 2027 zu erreichen. Was bis 2018 folgen soll, ist unklar. Konkrete Planungen (Umsetzungsfahrplan) für den ausgewählten Bereich zeigen auf, dass trotz des Handlungsbedarfs bzgl. der Gewässerstruktur keine Maßnahmen für das Fischschutzgebiet und dem Ufer nahe der Siegmündung erfolgen bzw. diese unter Prüfvorbehalt stehen.</p> <p>Im Siegwasserkörper sollen die Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Ufer-, Sohl- und Auenbereich generell bis 2018 erfolgt sein, so dass die ökologischen</p>

	<p>Qualitätsanforderungen bis 2021 erreicht werden. Auf Grundlage der WRRL-Planungen bleibt unklar, was für die Schutzgebiete unternommen werden muss, so dass dort sie gewässerseitigen Ziele erreicht werden können.</p> <p>In den konkreten Planungen (Umsetzungsfahrplan) wird erkennbar, dass viele relevante Maßnahmen entweder nur an einzelnen Stellen (z.B. Entwicklung Auenvegetation, Extensivierung landwirtschaftliche Nutzung) erfolgen, geprüft werden müssen (z.B. Rückverlegung Deich) oder nicht vorgesehen sind (z.B. Neutrassierung, Entwicklung Sohle). Die typkonforme Entwicklung der gesamten Aue und ihrer Schutzgebiete bleibt insofern fraglich. Zugleich ist nicht sichergestellt, dass das Gebiet als Entwicklungskorridor für den Rhein fungieren kann, obwohl angesichts der Siedlungsdichte am Niederrhein jede noch verfügbare Auenfläche für die Gewässerentwicklung benötigt wird.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Untere Agger bei Engelskirchen-Ehreshoven (Flussgebiet Rhein, Planungseinheit PE_SIE_1100, Wasserkörper ID DE_NRW_2728_0). Berücksichtigung findet auch der direkt flussaufwärts folgende Abschnitt der oberen Agger, Wasserkörper ID DE_NRW_2728_29048, gelegen in der Planungseinheit PE_SIE_1200: Agger mit Staustufen und Wiehl.
Quelle	Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seite 2-29 Planungseinheitensteckbriefe Sieg NRW, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 70, 71, 78,159-161, 168-169 Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015 Der Umsetzungsfahrplan ist derzeit nicht im Internet abrufbar (!)
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	<p>Zentrale Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es fehlt ein konsistentes Vorgehen, um die Durchgängigkeit der Gewässer herzustellen • es fehlt eine Strategie, wie mit dem schwermetallbelasteten Schlamm in den Aggerstauseen Ehreshoven I und Ehreshoven II umgegangen werden soll • der Öffentlichkeit fehlen Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug der WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Kohärenz & Nutzung von Synergien mit den Natura 2000 Richtlinien <p>Nähere Erläuterung:</p> <p><i>Problematik an der Schnittstelle zwischen unterer und oberer Agger:</i> Ein besonderer Missstand besteht an dem Wehr Ehreshoven 1, der Schnittstelle zwischen der Unteren Agger und der Oberen Agger, wo das Wasser zu zwei hintereinander liegenden Wasserkraftanlagen (WKA) geführt wird. Das Wehr ist derzeit Endstation für die flussaufwärts wandernden Arten und das derzeitige Management geht mit weiteren Belastungen und Risiken für die geschützte Biozönose einher. Dieses wird im Folgenden näher erläutert:</p> <p>Die Untere Agger ist als Zielartengewässer für die FFH – Anhang II – Art Lachs ausgewiesen und umfasst zusätzlich eine Schutzgebietskulisse für die FFH-Anhang V – Art Äsche, die auch flussaufwärts besteht. Zudem ist es ein Zielartengewässer für den Aal. Die gesamte Strecke ist als FFH- bzw. Vogelschutzgebiet festgelegt. Entsprechend Art. 11 WRRL müssten in diesen Gebieten die gewässerseitigen Vorschriften des Naturschutzes als grundlegende Maßnahmen erfüllt werden, ebenso wie die</p>

Begrenzung von Aufstauungen bzw. Entnahmen durch regelmäßig zu überprüfende Genehmigungen.

Der Flussabschnitt weist u.a. wegen der vorhandenen Querbauwerke und der Regulierung der Wasserführung einen ökologisch mäßigen Zustand hinsichtlich der Fische auf. Im flussaufwärts folgenden Wasserkörper ist er sogar ökologisch unbefriedigend. Die Bewirtschaftungsplanung (Planungseinheitensteckbriefe) sieht vor, dass erst bis spätestens zum Jahr 2024 die Durchgängigkeit herzustellen ist. Zuvor, bis 2018, soll wie flussaufwärts lediglich die Mindestwasserführung gewährleistet sein.

Anhand der verfügbaren Informationen ist nicht festzustellen, dass der Vollzug der genannten Planungen sich an den Umweltzielen der WRRL orientiert. Insbesondere ist im Hinblick auf die Mindestwasserführung nicht ersichtlich, inwiefern den spezifischen Anforderungen für die Schutzgebiete gemäß Art. 4.1c. WRRL Rechnung getragen wird, obwohl die Agger zu einem der wenigen Zielartengewässer für den Lachs in NRW gehört. Diesen Missstand bestätigt folgendes Beispiel:

Lediglich 500l Wasser/ Sekunde werden aus dem Wehr Ehreshoven I in die alte, ca 2,5 km lange Strecke des Aggerbetts eingeleitet, welches derzeit als Ausleitungsstrecke fungiert. Diese 500l / Sekunde sind nicht von der Oberen Wasserbehörde als Mindestwasserführung für das Zielartengewässer festgelegt, sondern als Voraussetzung für den Betrieb der Kläranlage Engelskirchen an dieser Strecke gefordert worden. Aus Sicht des ehrenamtlichen Naturschutzes wäre eine Mindestwasserführung von 1000l / Sekunde auf der betreffenden Strecke des alten Aggerbettes erforderlich, um dort ein Laich- und Jungfischhabitat für Lachse und Meerforelle zu entwickeln.

Ein weiterer bedrohlicher Zustand sind die mit Cadmium, Blei und Zink belasteten Sedimenten in den Stauhaltungen Ehreshoven I und II unterhalb von Vilkerath. Die Schwermetalle sind die Folge ehemaliger Bergbauaktivitäten bei Overath, wo früher Zink abgebaut wurde. Da diese Schwermetalle hoch giftig sind, dürfen die Schlämme nicht nach unterhalb verfrachtet werden. Im Stausee selbst werden in anaeroben Bereichen Schwermetalle in die Wasserphase rückgelöst, die sich dann unterhalb in der frei fließenden Agger wiederfinden. Als nachhaltige Lösung gehört daher der Schlamm beider Stauseen auf eine Sondermülldeponie.

Weitere Herausforderungen an der unteren Agger:

Bau einer Fischaufstiegsanlage an der Agger (Mannstaedt-Wehr) statt Abriss des Wehres. Außerdem dort fehlende Unterhaltung der Fischtreppe direkt im Mündungsbereich der Agger in die Sieg.

Problematik im Übergang zur Planungseinheit PE_SIE_1200 mit der oberen Agger:

Die Obere Agger ist von der Unteren Agger durch 5 hintereinanderliegende, um die 6 Meter hohe Wehre im Bereich der Gemeinde Engelskirchen abgetrennt. Dadurch gehen 176 km berichtspflichtige Gewässer für anadrome Wanderfische verloren. Auch die potamodromen Wanderfische, vor allem die Äsche, sind gefährdet. Dabei ist die Agger bis Wiehlmünden in der PE 1200 als Äschenschutzkulisse ausgewiesen.

Die bisherige Landesregierung hat die im Bewirtschaftungsplan festgelegte Durchgängigkeit nicht vorangetrieben, sondern lediglich den Wasserkraft (WKA) – Betreibern angeraten, sie sollten im Rahmen von anstehenden Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz nachrechnen, ob sich der nach Maßgabe auch der gewässerökologischen Erfordernisse (§§ 33 – 35 WHG) und der Sicherheitserfordernisse (Durchführung vertiefter Überprüfungen mit anschließenden

	Sanierungen) die Weiterführung der Wasserkraftnutzung wirtschaftlich noch darstellen lässt. Die Anlagen, die für den nicht mehr erlaubten Schwallbetrieb ausgelegt sind, stehen einen Großteil des Jahres still und rechnen sich nur, wenn das Vollzugsdefizit weiter hingenommen wird.
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Flussgebiet Weser

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Gruttbach II im Einzugsgebiet des Gruttbach I ID DE_NRW_46182_0, südwestlich von Lage (Flussgebietseinheit Weser)
Quellen	<p>Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seite 36 Planungseinheitensteckbriefe Weser NRW, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 103, 110, 318 und 319 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015</p> <p>Kreis Lippe: Übersichtsplan Gruttbach http://www.kreis-lippe.de/media/custom/2001_4852_1.PDF?1410267673</p> <p>Kreis Lippe: Steckbrief Gruttbach http://www.kreis-lippe.de/media/custom/2001_4853_1.PDF?1410267755</p> <p>Kreis Lippe: Steckbriefe Lage http://www.kreis-lippe.de/uploads/128_Steckbriefe_Lage.pdf, v.a. Seite 73</p> <p>elwasweb.nrw.de</p>
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	<p>Zentrale Herausforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Öffentlichkeit fehlen Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Kohärenz & Nutzung von Synergien mit HWRM <p>Nähere Erläuterung</p> <p>Derzeit ist der Gruttbach u.a. wegen der Situation bei MZB allgemeine Degradation als ökologisch unbefriedigend eingestuft.</p> <p>Der für eine Prüfung relevante Quellast des Gruttbaches, im Folgenden Gruttbach II genannt, ist mit der zweiten Bewirtschaftungsplanung nicht mehr Teil des Wasserkörpers. Unbeantwortet bleibt der Grund dieser Änderung und die Frage, inwiefern die Mindestanforderungen bzw. die bisher beabsichtigten Arbeiten des Gewässerschutzes – wie z.B. die Entwicklung eines 950 m langen Strahlursprungs – dort noch umgesetzt werden. Generell bestehen am Gruttbach II bessere Potenziale zur ökologischen Aufwertung des Wasserkörpers als am Oberlauf des Gruttbachs I bzw. an der anvisierten Neuanlage eines Nebenlaufs, wo kein Strahlursprung entstehen soll.</p> <p>In den aktuellen Planungsunterlagen fehlt eine Erklärung, warum trotz der kritischen hydromorphologischen Situation des Gruttbachs I, die auch Einfluss auf seine</p>

	<p>biologischen Qualitätskomponenten nimmt, an keinem seiner Abschnitte bzw. am Nebenlauf Maßnahme zur Auenentwicklung behördenverbindlich eingeplant sind. Entsprechend des Strahlwirkungskonzeptes des Landes ist für die WRRL-Umsetzung die Aue zumindest abschnittsweise – in Strahlursprüngen – innerhalb eines Entwicklungskorridores zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage, ob der Gruttbach die Ziele der WRRL erreichen wird.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.2.2. Einhaltung des Verschlechterungsverbot

Flussgebiet Ems

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Wasserkörper: Ems zwischen Münster und Rheine - Wasserkörper ID DE_NRW_3_206483 (Flussgebiet Ems) in Verbindung mit GWK 3_04
Quelle	<p>Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seiten 2-40 und 2-59</p> <p>Planungseinheitensteckbriefe Ems NRW, Seiten 54, 55, 210, 223, 372 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015</p>
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	<p>Zentrale Herausforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft werden nicht deutlich & nachprüfbar reduziert • der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Um-/ Durchsetzung in relevanten Sektoren (z.B. Entnahmen) <p>Nähere Erläuterungen</p> <p>Für den Schutz der Nordsee und der Küstengewässer müssen die Frachten an N-Einträgen in die Ems um 48% im Vergleich zur gegenwärtigen Situation reduziert werden. Generell stammt ein Großteil der Nährstoff-Frachten in den Fließgewässern aus belasteten Grundwasserkörpern</p> <p>In dem betreffenden Ems-Abschnitt, der an der Landesgrenze von NRW zu Niedersachsen liegt, bestehen Überschreitungen bei verschiedenen Nährstoff-Parametern. Bzgl. Diatomeen verfehlt der Wasserkörper entsprechend die Ziele der WRRL.</p> <p>Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge aus der Landwirtschaft sind mit den aktuellen WRRL-Planungen bis 2018 vorgesehen (z.B. Anlage von Gewässerschutzstreifen).</p> <p>Der Grundwasserkörper 3_04 liegt im Flussgebiet Ems und ist mit der zuvor genannten Ems verbunden. Sein Zustand ist bzgl. Nitrat (über 50mg/l) und Ammonium über 0,5 mg/l) schlecht. Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft sind ebenfalls bis 2018 geplant.</p>

	<p>Generell fehlen Angaben zur Frage, welche Maßnahmen konkret wo im Einzugsgebiet der Wasserkörper umgesetzt werden und welche quantifizierbaren Effekte sich mit den geplanten Vorhaben zur Nährstoffreduzierung ergeben. Damit einhergehend ist bis auf weiteres unklar, ob mit den Maßnahmen sichergestellt ist, dass NRW den erforderlichen (Teil-) Beitrag zur N-reduzierung und zum guten Zustand der Nordsee bis 2020 leistet. Insgesamt darf die Konzentration an Gesamt-N nur maximal 2,8 mg /l betragen, um den Zielen des Meeresschutzes genüge tragen zu können.</p> <p>Zugleich stellt sich die Frage, inwiefern bei den Berechnungen neue Einträge und Einleitungen, die sich u.a. aus Unfällen und zusätzliche erbauten Anlagen mit Nährstoffanfall ergeben, berücksichtigt werden.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Flussgebiet Rhein

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Gewässer im Kreis Borken, z.B. Dinkel bei Heek Wasserkörper ID DE_NRW_92864_65966 (Flussgebiet Rhein) und Grundwasserkörper Niederung der Dinkel ID_DE_NRW_928_06
Quelle	Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seiten 2-4 und 2-54 Planungseinheitensteckbriefe Deltarhein NRW, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 110, 111, 237 & 238, 253 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015 elwasweb.nrw.de
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	Zentrale Herausforderungen <ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft werden nicht deutlich & nachprüfbar reduziert • der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Um-/ Durchsetzung in relevanten Sektoren (z.B. Bauplanungen, Landwirtschaft)
	Nähere Erläuterung Die Dinkel ist in dem betreffenden Abschnitt zugleich ein Zielartengewässer für den Aal. In dem Gebiet besteht auch infolge der Nährstoffeinträge eine ökologische unbefriedigende Situation bei dem Phytobenthos (Diatomeen). Es sollen zwar bis 2018 Maßnahmen wie die Anlage von Gewässerschutzstreifen umgesetzt werden, jedoch ist nicht gesichert, ob diese Vorhaben an allen erforderlichen Abschnitten – inkl. an kleinen Nebenläufen – in ausreichender Größe erfolgen und ob die Anlage von Pufferzonen ausreicht. So bedarf es z.B. auch nachprüfbarer, wirksame Maßnahmen gegen Einleitungen von Höfen und Biogasanlagen. Ein wirksames Kontrollregime besteht

	<p>derzeit nicht, so dass immer wieder neue Verunreinigungen von Aktiven aus der Zivilgesellschaft ermittelt werden.</p> <p>Generell fehlt es an Aussagen, welche quantifizierbaren Effekte sich mit den Maßnahmen der Nährstoffreduzierung ergeben und inwiefern bei den Berechnungen neue Einträge und Einleitungen, die sich u.a. aus Unfällen und zusätzliche erbauten Anlagen mit Nährstoffanfall ergeben, berücksichtigt werden.</p> <p>Der ausgewählte Grundwasserkörper, der im Gebiet der Dinkel sich befindet, wird bis 2021 wahrscheinlich die Anforderungen bzgl. Nitrat verfehlen, sofern nicht zusätzliche Maßnahmen gegen die Nährstoffeinträge erfolgen. Es sind bis 2018 Maßnahmen geplant, aber es bleibt unklar, ob diese überhaupt in der Landwirtschaft umgesetzt werden (lt. Maßnahmenprogramm sollen diese nicht in der Landwirtschaft, sondern an sonstigen Verunreinigungsquellen umgesetzt werden).</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Erft Wasserkörper ID DE_NRW_274_38627 bei Kerpen- Berrenrather Börde (Flussgebiet Rhein) mit Grundwasserkörper ID DE_NRW_274_04
Quellen	Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seiten 2-7 und 2-55 Planungseinheitensteckbriefe Erft NRW, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 78, 79, 130, 159, 160, 194 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015 elwasweb.nrw.de
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	Zentrale Herausforderungen <ul style="list-style-type: none"> • der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden
	Nähere Erläuterung In dem ehemaligen Kohleabbaugebiet kommt es bzgl. der andauernden Pyridoxidation auf einer Halde zur Verockerung der Gewässer sowie in der Folge auch zu Schwermetalleinträgen (z.B. prioritärer Stoff Nickel). Die Verunreinigungen werden über kleinere Gewässer wie der Türnicher Mühlengraben eingetragen. In den WRRL-Planungsunterlagen wird nur fallweise (Grundwasserkörper) auf die Problematik eingegangen. Es fehlt an spezifischen Maßnahmen zur Ermittlung und Minimierung der Einträge.

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Rhein zwischen Leverkusen und Duisburg, Wasserkörper ID DE_NRW_701494 (Flussgebiet Rhein), unter Berücksichtigung des flussabwärts anliegenden Wasserkörpers - Strecke Duisburg bis Wesel - (DE_NRW_775008) und des flussaufwärts folgenden Abschnittes - Strecke Leverkusen - Bad Honnef -(DE_NRW_2_639268) . In und an den Wasserkörpern befinden sich eine Vielzahl an Schutzgebieten (u.a. FFH-Gebiete zum Fisch- oder Auenschutz bzw. Trinkwasserschutzgebiete).

<p>Quellen</p>	<p>Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seite 2-22 Planungseinheitensteckbriefe Rheingraben Nord NRW, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 154, 281-283 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015</p> <p>Bezirksregierung Düsseldorf: Umsetzungsfahrplan 2012 - Rhein-Hauptlauf. Abrufbar auf folgender Internetseite: http://www.rheingraben-nord.nrw.de/index.php/Rheingraben-Nord/Kooperationen_und_Umsetzungsfahrplaene/Regionale_Kooperation_Hauptgewaesser_Rhein</p> <p>elwasweb.nrw.de</p>
<p>Grund für Handlungsbedarf/Prüfung</p>	<p>Zentrale Herausforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere Bebauung von Gewässerauen & Flächen für den natürlichen Wasserrückhalt • HMWB-Gewässer werden nicht wirksam geschützt und entwickelt • der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Kohärenz & Nutzung von Synergien mit HWRM & Natura 2000 Richtlinien vor Ort ○ Um-/ Durchsetzung in relevanten Sektoren (z.B. Bauplanungen, Landwirtschaft)
	<p>Nähere Erläuterung:</p> <p>Keiner der 3 miteinander verbundenen Wasserkörper (HMWB) erreicht derzeit die Anforderungen der WRRL. In dem Abschnitt zwischen Leverkusen und Düsseldorf (DE_NRW_701494) hat sich der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial auch aufgrund der ungünstigen Entwicklung des MZB – allg. Degradation- von unbefriedigend auf schlecht verändert.</p> <p>Während die meisten erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele erst bis 2024 abgeschlossen sein sollen und die Umsetzbarkeit von über 80% der bisher vorgeschlagenen hydromorphologische Maßnahmen u.W. wegen der weiterhin ungeklärten Zuständigkeiten zwischen Bundeswasserstraßenverwaltung und Land noch zu prüfen ist, wirken in der Zwischenzeit eine Vielzahl an Belastungen auf diese Wasserkörper weiter ein oder es sind zusätzliche Eingriffe beabsichtigt.</p> <p>Zum Beispiel ist für den o.g. Wasserkörper vorgesehen, die Sohle bei Dormagen auszubaggern, weitere potenzielle Auenflächen für eine Hafenerweiterung bei Düsseldorf-Reisholz zu nutzen und in Düsseldorf Himmelgeist den Deich zu verstärken statt zurückzulegen. Flussauf- bzw. abwärts bestehen für die Biozönose u.a. folgende zusätzlich existierende und sich abzeichnende Belastungen: Bau Langeler Brücke, Bebauung Sürther Aue, PCB-Einleitungen, Einträge an Mikroplastik.</p> <p>Weder in den bisher verfügbaren Unterlagen von (Bau-) Projektplanungen, noch in den WRRL-Planungen wird in der Regel überhaupt bzw. umfassend dazu berichtet, welche kumulierenden Auswirkungen die verschiedenen Eingriffe innerhalb des Einzugsgebietes eines Wasserkörpers, den Natura 2000-Schutzgebieten und der benachbarten Wasserkörper haben werden und wie den nachteiligen Effekten dieser Beeinträchtigungen – inkl. des zunehmenden Hochwasserrisikos- vorgesorgt wird bzw. diese minimiert werden.</p>

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Meine nordöstl. von Oberbarmen, im Einzugsgebiet der Schwelme, Wasserkörper ID DE_NRW_27364_0 (Flussgebiet Rhein)
Quelle	<p>Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seite 2-31 Planungseinheitensteckbriefe Wupper NRW, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 58, 125 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015</p> <p>Umsetzungsfahrplan untere Wupper- Blatt 5, abrufbar auf folgender Webseite: http://www.wupper.nrw.de/img_auth.php/4/48/UFP_MN_S_UWupper_Blatt_05.pdf</p>
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	<p>Zentrale Herausforderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere Bebauung von Gewässerauen & Flächen für den natürlichen Wasserrückhalt • HMWB-Gewässer werden nicht wirksam geschützt und entwickelt • der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Kohärenz & Nutzung von Synergien mit HWRM vor Ort ○ Um-/ Durchsetzung in relevanten Sektoren (z.B. Bauplanungen, Landwirtschaft) <p>Nähere Erläuterung</p> <p>Die stark verbaute und EU-berichtspflichtigen Schwelme hat nur geringe Entwicklungspotenziale an ihrem Lauf. Als HMWB-Gewässer in Tallage weist es einen ökologisch schlechten Zustand auf.</p> <p>Deutlich mehr gewässerökologische Potenziale bot die nicht-berichtspflichtige Meine, bei der es sich um einen Nebenlauf der Schwelme handelt. Seit 2014 haben in ihrem Oberlauf und Quellbereich allerdings Regulierungen und großflächige Versiegelungen stattgefunden, insbesondere mit dem Bau eines Einkaufszentrums, von Parkplätzen, eines Zuweges und Rückhaltebeckens. Im Zuge des Baus kam es auch zu Verunreinigungen des Baches. Damit hat sich auch die ökologische Gewässersituation an diesem Nebenlauf verändert. Auch im Hinblick auf mögliche Hochwasser-/Sturzflutrisiken sind zusätzliche Herausforderungen anzunehmen, weil das Gelände zugleich abschüssig ist und natürlicher Retentionsraum genommen wurde. Der Eingriff kann sich nachteilig auf die Schwelme auswirken.</p> <p>In den Bau – und WRRL- Planungsunterlagen wird auf diese Problematik nicht eingegangen. Es wird auch nicht geklärt, wie die Verbesserung des berichtspflichtigen Wasserkörpers Schwelme angesichts des weiteren Verlusts an Entwicklungspotenzialen in seinem Einzugsgebiet noch erreicht werden kann.</p> <p>Das aktuelle Maßnahmenprogramm enthält zumal keine Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Wasserkörpers, obwohl angesichts seines ökologisch schlechten Zustands deutlicher Handlungsbedarf besteht – und weiterhin noch Potenziale für die Gewässerentwicklung bestehen.</p>

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Rotbach bei Dinslaken, Wasserkörper ID DE_NRW_2774_0 (Flussgebiet Rhein)
Quelle	<p>Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seite 2-18 Planungseinheitensteckbriefe Rheingraben Nord NRW, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 66, 67, 195, 196 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015</p> <p>Umsetzungsfahrplan 2012 – Bericht Rheinzuflüsse LINEG und Lippeverband AG Ost, Blatt 1, abrufbar über folgenden Weblink: http://www.rheingraben-nord.nrw.de/img_auth.php/4/43/RHE_1100_DUE_32_AG_Ost_UFP_2012_A1_Blatt1.pdf</p>
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	<p>Zentrale Herausforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere Bebauung von Gewässerauen & Flächen für den natürlichen Wasserrückhalt • HMWB-Gewässer werden nicht wirksam geschützt und entwickelt • intensive Gewässerunterhaltung • der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Kohärenz & Nutzung von Synergien mit HWRM vor Ort ○ Um-/ Durchsetzung in relevanten Sektoren (z.B. Bauplanungen) <p>Nähere Erläuterungen</p> <p>In einem Gewässerabschnitt in Siedlungslage wird der noch wenige frei verfügbare Raum des ökologisch unbefriedigenden Rotbaches zusätzlich bebaut. Entsprechend des Umsetzungsfahrplans waren in dem betreffenden Bereich der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Uferstrukturen vorgesehen. Die Bebauung findet zumal in einem Hochwasserrisikogebiet statt. In den WRRL-Planungen wird auf die Problematik nicht eingegangen bzw. ein Lösungsweg aufgezeigt, um die WRRL-Ziele trotz der Eingriffe zu erreichen, um den erforderlichen natürlichen Retentionsraum zu entwickeln und um das bereits bestehende Hochwasserrisiko zu minimieren.</p> <p>Nach den WRRL-Planungen soll die Gewässerunterhaltung bis 2018 gemäß den gesetzlichen Anforderungen optimiert werden. Allerdings wurde der Uferbewuchs entlang des Gewässers erst kürzlich (Juni 2017) in weiten Teilen vollständig entfernt, die Grasnarbe beschädigt und das Gewässerbett intensiv ausgeräumt.</p> <p>Maßnahmen zur Auenentwicklung werden zumal an keiner Stelle des Wasserkörpers behördenverbindlich geplant. Auch die mit dem geltenden Umsetzungsfahrplan beabsichtigten Maßnahmen enthalten keine entsprechenden Vorkehrungen zur Entwicklung von Strahlursprüngen bzw. Trittsteinen.</p>

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Ruhr in ihrer gesamten Länge, beispielhaft für die Ruhr östlich von Meschede, Wasserkörper ID DE_NRW_276_182330 (Flussgebiet Rhein) mit FFH-Gebiet zum Schutz wandernder Arten
Quelle	<p>Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016–2021, Seite 2–27 Planungseinheitensteckbriefe Ruhr, Bewirtschaftungsplan 2016–2021, Seiten 190, 191, 348 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015</p> <p>Umsetzungsfahrplan Ruhr, AR 3, Hochsauerlandkreis, Karte 7, abrufbar über folgenden Weblink: http://www.ruhr.nrw.de/img_auth.php/1/15/RUHR_UFP_2012_AR_3_Karte_7_Blatt_Mesc_04.pdf</p>
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	<p>Zentrale Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es fehlt ein konsistentes Vorgehen, um die Durchgängigkeit der Gewässer herzustellen • der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Kohärenz & Nutzung von Synergien mit Natura 2000 Richtlinien vor Ort ○ Um-/ Durchsetzung in relevanten Sektoren (z.B. Bauplanungen)
	<p>Nähere Erläuterung</p> <p><i>Gesamtproblematik bzgl. der Durchgängigkeit der Ruhr</i> Die stromauf- und stromabwärts gerichtete Durchgängigkeit von Fließgewässern ist ein wesentlicher Faktor für die Erreichung des ökologisch guten Zustandes in Sinne der EU-WRRL. An vielen Querbauwerken ist inzwischen eine Fischaufstiegsanlage vorhanden, während der Fischabstieg in der Regel nicht geklärt ist. Nur wenige Anlagen in Deutschland haben eine Fischabstiegsanlage, an der Ruhr gibt es aktuell keine.</p> <p>Am Beispiel der Ruhr wird das Problem deutlich:</p> <p>In Herdecke an der Ruhr werden in den 1880-er Jahren noch 800 bis 1.000 Pfund Lachs pro Jahr gefangen. Doch bereits 1887 wurden Lachssetzlinge in die Ruhr eingesetzt, um den Niedergang der Lachsfischerei aufzuhalten. Die Flüsse Volme und Lenne waren früher bedeutende Lachsflüsse. Doch durch die anschließende Industrialisierung und die Schiffbarmachung der Ruhr sind die Wanderfischpopulationen zusammengebrochen.</p> <p>Bei der aktuellen Bewertung der Ruhr nach WRRL fiel die Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Fisch überwiegend mäßig, unbefriedigend oder schlecht aus. Der Erfolg des sogenannten Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzepts, bei dem sich die in den deutlich strukturell verbesserten Gewässerabschnitten zu entwickelnden Fischbestände in andere Bereiche „ausstrahlen“ sollen, kann ohne Durchgängigkeit nicht funktionieren.</p> <p>Wichtige Projekte zur Verbesserung der stromaufwärts gerichteten Durchgängigkeit sind in Duisburg, Essen-Werden, Bochum und Witten in Planung. Allerdings gibt es aktuell an keiner Wasserkraftanlage an der unteren Ruhr einen geeigneten Fischabstieg, der einen Fischwechsel sicherstellt. Und es ist auch nicht sichergestellt, dass die verfolgten Ansätze in den kommenden Jahren die Durchgängigkeit der Gewässer gewährleisten.</p>

	<p>Herausforderungen betreffend der Ruhr östlich von Meschede Die Ruhr ist in dem betreffenden Abschnitt streckenweise als Äschenschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) ausgewiesen.</p> <p>Der Wasserkörper weist einen ökologisch unbefriedigenden Zustand auf, wie er sich aus der kritischen Situation der Fische ergibt. Hierfür mitverantwortlich ist ein 1 Meter hohes Wehr, für das eine Passierbarkeit hergestellt werden sollte.</p> <p>Die zuständige Behörde hat zwischenzeitlich die Genehmigung erteilt, dass das Wehr nicht abgebaut, sondern für die Energiegewinnung umgebaut werden kann. Eine Fischabstiegsanlage soll eingerichtet werden. Die Maßnahme ist kontraproduktiv für die WRRL-Umsetzung, inkl. für Erreichung der Anforderungen gemäß Art. 4.1 c WRRL, weil keine wirkungsvolle Technik für die sichere Fischabwanderung an Wasserkraftanlagen besteht und die Beibehaltung des Rückstaus auch problematisch für Fische (= erhöhte Verluste durch Prädatoren) und MZB ist. Die Vorteile der Anlage kann infolge der geringen Stromleistung nicht die Schäden für das Gewässer überwiegen.</p> <p>In den betreffenden aktuellen WRRL- Planungen wird auf die zusätzliche Beeinträchtigung nicht eingegangen, noch diese angegangen. Es ist insofern auch mit einer Verschlechterung der Situation in dem Schutzgebiet zu rechnen.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Nebenlauf des Eckenbachs, im Einzugsgebiet der berichtspflichtigen Ihne bei Attdendorn, Wasserkörper ID DE_NRW_276648_0 (Flussgebiet Rhein)
Quelle	<p>Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seite 2-24 Planungseinheitensteckbriefe Ruhr, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 108,109, 301 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015</p> <p>Umsetzungsfahrplan Bigge – Maßnahmenkarte Ihne-Petersburg, abrufbar über folgenden Weblink. http://www.ruhr.nrw.de/img_auth.php/b/b3/RUHR_UFP_2012_AR_4_B-4_03_Bigge_Ihne_-_Petersburg.pdf</p>
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	<p>Zentrale Herausforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere Bebauung von Gewässerauen & Flächen für den natürlichen Wasserrückhalt • der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Kohärenz & Nutzung von Synergien mit HWRM vor Ort ○ Um-/ Durchsetzung in relevanten Sektoren (z.B. Bauplanungen) <p>Nähere Erläuterungen</p> <p>Die Ihne durchfließt eine Mittelgebirgsregion mit zum Teil markanten Berghängen. Der Bach befindet sich in einem ökologisch unbefriedigenden Zustand. An dem Gewässer sind wegen der Bebauung des Tals nur noch im begrenzten Umfang Flächen zur Gewässerentwicklung verfügbar. Für die WRRL-Umsetzung wären entsprechend des Strahlwirkungskonzeptes des Landes auch die Nebenläufe relevant, um dort</p>

	<p>entsprechende ökologische Aufwertungen vorzunehmen.</p> <p>Nun soll an einem Nebenlauf, zudem auch ein lokales Gewässerentwicklungs-konzept besteht, ein teils grundwasserbeeinflusstes Gebiet mit Hanglagen großflächig eingeebnet und mehr als 26 ha neu bebaut werden. In diesem Kontext wird auch ein Klein-Gewässer verlegt. Damit gehen zugleich Potenziale zur Aufwertung der Ihne verloren (z.B. natürliche Retention, Ersatzhabitat im Nebenlauf). Zudem besteht die Gefahr, dass sich das ohnehin ermittelte Hochwasserrisiko an der Ihne noch verschärft, wenn größere Flächen im Einzugsgebiet versiegelt werden.</p> <p>In den Bau- und WRRL-Planungen wird auf die Problematik nicht bzw. nicht umfassend eingegangen (z.B. Auswirkungen auf Ihne und Karst-Grundwasserkörper bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Wetterextreme).</p> <p>Maßnahmen zur Auenentwicklung sind für den Wasserkörper nicht vorgesehen, obwohl entsprechend Strahlwirkungskonzept und Blauer Richtlinie des Landes in dieser Hinsicht gehandelt werden müsste, um eine typkonforme Verbesserung der Gewässers sicherzustellen.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Grundwasserkörper ID DE_NRW_278_07 bei Dorsten mit grundwasserabhängiges Landökosystem (NSG Deutener Moore), nördlich von Dorsten gelegen
Quelle	Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seite 2-55 Planungseinheitensteckbriefe Lippe, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 250, 417 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	<p>Zentrale Herausforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Kohärenz & Nutzung von Synergien mit Natura 2000 Richtlinien vor Ort bzw. mit Naturschutzanforderungen des Landes ○ Um-/ Durchsetzung in relevanten Sektoren (z.B. Entnahmen) <p>Nähere Erläuterungen Bei dem ausgewählten, als bedeutend eingestuften GWALÖS nimmt der Wasserstand ab. Es ist unklar, was genau an der Stelle erfolgt. Lt. WRRL-Planungen bestehen keine fallenden Trends bzw. dieser Aspekt bleibt offen. Es werden zwar Kontrollen vorgenommen und Maßnahmen veranlasst, um Grundwasserentnahmen in gefährdeten Gebieten zu reduzieren. Allerdings ist nicht gesichert, dass diese Arbeiten auch für das ausgewählte GWALÖS umgesetzt werden, weil z.B. die Bezirksregierung nicht als Maßnahmenträger eingebunden ist, die allein die Genehmigung eines für den örtlichen Landschaftswasserhaushalt relevanten Brunnenbetreibers ändern kann. Zudem sind die Maßnahmen erst bis 2024 abzuschließen. Dieses dürfte einer weiteren Verschlechterung Situation nicht vorbeugen.</p>

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Geithe bei Hamm, Wasserkörper ID DE_NRW_27868_0 (Flussgebiet Rhein)
Quelle	Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seite 2-13 Planungseinheitensteckbriefe Lippe, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 154, 155, 356 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	Zentrale Herausforderungen <ul style="list-style-type: none"> • der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden
	Nähere Erläuterungen Es bestehen auffällige Befunde bei den Schadstoffkonzentrationen – darunter prioritäre Stoffe –, die durch eigen veranlasste Messungen festgestellt wurden (z.B. erhöhte Konzentrationen an Schwermetallen wie Blei, Cadmium und Kupfer). Die Problematik wird nur eingeschränkt bearbeitet. In den derzeitigen WRRL-Planungen fehlen zumal Angaben zu den Monitoring-Ergebnissen bzgl. des chemischen Zustandes

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Wasserkörper im Bereich der Sieg und ihren Nebenläufen, u.a. Untere Sieg, (Wasserkörper DE_NRW_272_0), Bröl (Wasserkörper DE_NRW_2726_0), Naafbach (Wasserkörper DE_NRW_272878_0)
Quelle	Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seiten 2-28 f Maßnahmenprogramm abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	Zentrale Herausforderungen: <ul style="list-style-type: none"> • es fehlt ein konsistentes Vorgehen, um die Durchgängigkeit der Gewässer herzustellen • weitere Bebauung von Gewässerauen & Flächen für den natürlichen Wasserrückhalt • der Öffentlichkeit fehlen Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug der WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Kohärenz & Nutzung von Synergien mit HWRM & Natura 2000 Richtlinien vor Ort ○ Um-/ Durchsetzung in relevanten Sektoren (z.B. Bauplanungen)
	Nähere Erläuterung: Sieg (Wasserkörper DE_NRW_272_0): Geplanter Neubau einer Fußgängerbrücke in Hennef über die Sieg (Horstmannsteg) im Bereich eines geplanten WRRL-Trittsteins. Dadurch Blockade der dynamischen Entwicklung gemäß WRRL-Programmmaßnahme und Verstoß gegen FFH-Gebietsschutz. Außerdem keine Bewältigung der Niederschlagswassereinleitungen im gesamten Einzugsgebiet der Sieg, die FFH-Gebiet und Zielartengewässer ist. Es fehlen alternative

	<p>Konzepte zur Niederschlagswasserbeseitigung ohne Abfluss in das Schutzgebiet und zur weiteren Hochwasservorsorge!</p> <p>Bröl (Wasserkörper DE_NRW_2726_0): Ausbau der Wehranlage an der Bröl, Burg Böleck, Bau einer Fischaufstoeghsanlage anstatt das Wasserrecht für Kraftwerksanlage einzuziehen. Verstoß gegen Durchgängigkeitsanspruch (Lachszielartengewässer) und Verstoß FFH-Gebietsschutz; außerdem: Keine Beteiligung der Verbände.</p> <p>Naafbach (Waserkörper DE_NRW_272878_0): Einleitung Niederschlagswasser in die Naaf (bei OT Lohmar-Breidt). Zugleich Verstoß gegen FFH-Gebietsschutz, fehlende FFH-Prüfung, keine Summationbetrachtung.</p> <p>In den betreffenden WRRL-Planungen wird auf die Problematik nicht näher eingegangen, obwohl sie zur (weiteren) Zielverfehlung der Wasserkörper beitragen können.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Gewässer im Märkischen Kreis z.B. Neye I südwestlich von Halver, DE_NRW_273618_5610 (Flussgebiet Rhein)
Quelle	Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seite 2-32 Planungseinheitensteckbriefe Wupper NRW, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 82, 143, 144 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	<p>Zentrale Herausforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft werden nicht deutlich & nachprüfbar reduziert • der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Um-/ Durchsetzung in relevanten Sektoren (z.B. Bauplanungen, Landwirtschaft)
	<p>Nähere Erläuterung</p> <p>Durch Zunahme von Biogasanlagen, Unfällen bei Gülleanlagen und Verbringung von Gülle aus Intensivgebieten auf bisher extensiv genutzten Flächen nimmt der Eintrag von Nährstoffen auch im Märkischen Kreis zu. Beispielhaft ist die Situation an der Neye I, wo sich ein Unfall an einer nicht fachgerecht errichteten Gülleanlage ereignet hat und die bachabwärts gelegenen Gebiete geschädigt wurden (u.a. Absterben Fische). Selbst wenn der Unfall nach Art. 4.6 WRRL einstuftbar wäre, wurde nicht sichergestellt, dass nun vorgesorgt wird oder die Behörden auf Ereignisse wie diese anderweitig vorbereitet sind, um die nachteiligen Auswirkungen im Schadensfall zu begrenzen. Zudem fehlt eine Sicherheit, dass die Nährstoffeinträge durch übermäßiges Verbringen von Gülle und Gärreste unterbleiben. Maßnahmen in der Landwirtschaft wurden auch nach dem Unfall nicht in die Planungen aufgenommen.</p>

Flussgebiet Weser

Aspekt	Erläuterung
Wasserkörper	Werre bei Bad Salzuflen - Meerbreite, Wasserkörper ID DE_NRW_46_21000 (Flussgebiet Weser)
Quelle	<p>Anhang Maßnahmenprogramm NRW 2016-2021, Seite 2-36 Planungseinheitensteckbriefe Weser NRW, Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Seiten 104, 312 Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe abrufbar über folgende Webseite des Landes: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Bewirtschaftungsplan/2015</p> <p>Kreis Lippe: Steckbriefe Bad Salzuflen, abrufbar auf folgender Webseite: http://www.kreis-lippe.de/media/custom/2001_1822_1.PDF?1349965308</p>
Grund für Handlungsbedarf/ Prüfung	<p>Zentrale Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere Bebauung von Gewässerauen & Flächen für den natürlichen Wasserrückhalt • der Öffentlichkeit fehlen vielerorts Informationen/ Hilfestellungen zu folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Vollzug WRRL-Planungen durch Kommunen bzw. Aufsichtsbehörden ○ Kohärenz & Nutzung von Synergien mit HWRM & Natura 2000 Richtlinien vor Ort ○ Um-/ Durchsetzung in relevanten Sektoren (z.B. Bauplanungen, Landwirtschaft) <p>Nähere Erläuterung</p> <p><i>Allgemeine Problematik der WRRL-Umsetzung an der Werre:</i></p> <p>Die Werre, der größte linksseitige Nebenfluss der Weser in deren anteilig zum Land Nordrhein-Westfalen (NRW) gehörenden Einzugsgebiet, durchfließt auf ca. 70 km Länge die naturräumlichen Einheiten des Lipper Berg- und Ravensberger Hügellandes.</p> <p>Der Fluss ist die Hauptader in der 437 km² großen Planungseinheit PE_WES_1300 und wurde im zugehörigen Steckbrief in 7 Wasserkörper eingeteilt. Er verläuft durch drei Kreisgebiete und hat mit den Städten Detmold, Herford, Horn-Bad Meinberg, Lage, Löhne, Bad Oeynhausen und Bad Salzuflen sowie der Gemeinden Hiddenhausen, Leopoldhöhe und Kirchlengern, insgesamt 10 Anliegerkommunen. Deren Räte haben im Jahr 2012 Umsetzungsfahrpläne als verbindliche Handlungskonzepte beschlossen, die auf dem von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes NRW zur Umsetzung der WRRL operationalisierten Strahlwirkungskonzept basieren.</p> <p>Aufgrund der Verteilung der Gewässerstrukturen mit nennenswerten Beeinträchtigungen in den Ortslagen aber weitaus geringeren nachteiligen Veränderungen auf langen Abschnitten zwischen den Siedlungsgebieten könnte die Werre im Ober- und Mittellauf ein Musterbeispiel für den Funktionsnachweis der Strahlwirkung werden, wenn die Maßnahmen nach dem Fahrplan umgesetzt würden. Die Verpflichtung der Kommunen zur Umsetzung ergibt sich aus dem Landeswassergesetz, das die Werre trotz ihrer Größe und der Vielzahl der Kommunen lediglich als „sonstiges Gewässer“ klassifiziert hat.</p> <p>Dadurch fehlt eine über die kommunalen Grenzen hinweg tätige Instanz, die sich dem</p>

flussgebietsbezogenen Ansatz mit kohärentem Plänen verpflichtet fühlt. Von Ausnahmen abgesehen spielt die Zielsetzung der WRRL in der kommunalen Verwaltungspraxis keine Rolle.

Daran haben die beschlossenen Umsetzungsfahrpläne nichts geändert. Immer wieder ist feststellbar, dass selbst ausgewiesene Strahlursprünge in der Abwägung der Bauleitpläne unbeachtet bleiben, da im Umweltbericht auf den beeinträchtigten Umsetzungsfahrplan nicht einmal hingewiesen wird. Entsprechend ist auch ein zielbewusstes konsequentes Abarbeiten von Maßnahmen zur Zielerreichung nach der WRRL, ebenfalls von Ausnahmen abgesehen, nicht erkennbar.

Auch die Anpassung der Gewässerunterhaltung (Programmmaßnahme 79 der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) zur Gestaltung des Weges zum Ziel u. a. zur Entwicklung standortgerechter Ufervegetation ist nicht selbstverständlich. Selbst im Sichtfeld der in der Planungseinheit ansässigen Bezirksregierung Detmold ist in der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes Werretal der Stadt Detmold ein Auenwald regelrecht gerodet worden, weil ein ortsspezifischer Anlass dominierte. Lediglich einzelne ufernahe Bäume blieben stehen, wurden aber zugunsten einer ungestörten Weitsicht bis zu etwa 3 m Höhe vollständig entastet. Seitens der Wasserbehörde wurde das als übliche Gewässerunterhaltungsmaßnahme, die kleinere positive Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat, gewertet.

Zwar gibt es einen für das ganze Werregebiet zuständigen Wasserverband, dem aber laut Satzung lediglich Hochwasserschutzmaßnahmen zugewiesen worden sind. Die Verbandssatzung führt auch die Entwicklung von Retentionsräumen auf, die gerade im eingedeichten Unterlauf der Werre Entwicklungsmöglichkeiten öffnen könnte. Wie aber ein aktuelles Beispiel zeigt, werden solche Planungen wieder aufgegeben, wenn für den Raum keine erhebliche Hochwasserschutzwirkung nachweisbar ist. Die anders als im Beispiel aus der Gewässerunterhaltung hier bestehenden wesentlichen Synergien zwischen Gewässer- und Hochwasserschutz bleiben außer Acht, die Zielsetzung der WRRL also auch hier auf der Strecke.

Zusammenfassend muss anhand des vorgestellten Beispiels festgestellt werden, dass die an größeren Gewässern auf die kommunale Ebene verlagerten Zuständigkeiten zu einer völlig unzureichenden Verfolgung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie führen. Kritische Stellungnahmen der BUND-Gruppen vor Ort konnten diese Fehlentwicklungen bisher nicht aufhalten

Herausforderungen bzgl. des ausgewählten Werre-Wasserkörpers:

Die Bebauung einer Flussaue soll eine Zulassung erhalten, obwohl die Fläche für weitergehende Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Entwicklung eines Strahlursprungs) vorgesehen ist. Das Gebäude entsteht zudem in einem Hochwasserrisikogebiet. In den Bau- und WRRL-Planungen wird auf diese Problematik nicht eingegangen, noch die erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt und zur ökologischen Entwicklung der Auen im Wasserkörper festgelegt.

Entsprechend Strahlwirkungskonzept des Landes ist für die WRRL-Umsetzung die Aue zumindest abschnittsweise – in Strahlursprüngen – innerhalb eines Entwicklungskorridores zu entwickeln, um die WRRL-Anforderungen zu erreichen. Wenn betreffende Maßnahmen nicht erfolgen, ist damit einhergehend auch in Frage gestellt, ob der Wasserkörper die ökologischen Zielerfordernisse erfüllen wird. Der Wasserkörper weist bereits wegen der kritischen Situation bei den Makrophyten einen unbefriedigenden Zustand auf.

